

Produkt:	06.04.01
Federführung:	FB 50 Familie und Soziales
Bearbeiter/in:	Hr. Dexler
Datum:	15.08.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2020	Unter Einladung der Mitglieder des SOA
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

Neufassung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien beschließen die Neufassung der durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Behindertenbeirat erarbeiteten Satzung lt. Anlage. Die neue Satzung soll die bestehende Satzung nach deren regulären Außerkrafttretens zum 31.12.2020 ablösen.

Sachdarstellung:

Der Behindertenbeirat der Stadt Lampertheim ist als Beirat des §8c der Hessischen Gemeindeordnung anerkannt. Er konstituierte sich erstmals am 06.11.2015. Seine Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung regelt die Satzung, welche am 19.06.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschlossen wurde. Diese Satzung endet turnusgemäß zum 31.12.2020.

Die Legislaturperiode des Behindertenbeirates der Stadt Lampertheim orientiert sich an der hessischen Kommunalwahl. Die nächste findet im Frühjahr 2021 statt.

Aus diesen Anlässen heraus hat sich die Verwaltung und der Behindertenbeirat Gedanken über die Aktualität der derzeitigen Satzung gemacht und ebenfalls darüber, nach welchen Modalitäten eine weitere Zusammensetzung des Beirates erfolgen soll.

Es besteht seitens des Behindertenbeirates der Wunsch nach größtmöglicher Legitimation in der betroffenen Bevölkerung. Aus diesem Grund wurden, nach umfassender Recherche über Vor- und Nachteile, verschiedene Wahlformen besprochen.

Im Laufe des Prozesses wurde den Beteiligten klar, dass es einerseits einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand mit sich bringt, eine Wahl durchzuführen und andererseits auch die Zielgruppe nur schwer erreicht werden kann. Es ist nicht erfasst, in welchen Haushalten Menschen mit Behinderungen leben. Es besteht zudem die Gefahr, dass eine mögliche Wahlversammlung nur sehr spärlich besucht wird, weil der Bekanntheitsgrad des Behindertenbeirates noch nicht ausreichend hoch ist. Auf eine eigenständige Wahlordnung wird daher derzeit noch verzichtet. Diese soll sodann nach Ende der folgenden Legislaturperiode erarbeitet werden. Bis dahin wird der Beirat durch entsprechende Veranstaltungen und weitere geeignete Aktionen seinen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung erhöhen.

Es soll daher nun im nächsten Jahr ein Zwischenschritt erfolgen:

Wesentliche Änderungen der neuen Satzung, die auch in mehreren Sitzungen des Behindertenbeirates abgestimmt wurde, sind:

§ 4

Anstatt einer Wahl wird der Beirat wie bisher ernannt. Um bei der Auswahl der Bewerber eine größtmögliche Objektivität walten zu lassen, wird eine Auswahlgruppe, bestehend aus:

- zwei MitarbeiterInnen der Verwaltung
- den institutionellen Delegierten des bestehenden Behindertenbeirates
- dem für den Sozialbereich zuständigen Dezernenten

Diese sollen sodann dem Magistrat eine Vorschlagsliste vorlegen, auf Grundlage derer eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll.

§ 3

Abweichend zur bisherigen Satzung soll es explizit auch Angehörigen von behinderten Menschen erlaubt sein, im Beirat mitzuwirken. Dies schließt auch Eltern von behinderten Kindern mit ein.

Ebenso wird festgelegt, dass ein Behindertenbeirat nicht gebildet wird, wenn nicht mindestens sechs Bewerber zur Verfügung stehen.

§ 2

Um parteipolitische Neutralität zu gewährleisten, wird §2 Abs. 6 dahingehend ergänzt, dass nur Personen ohne politisches Mandat im Behindertenbeirat mitwirken können.

Änderungen der Satzung sind in der beigefügten Anlage rot gekennzeichnet. Die neue Satzung soll sodann zum 31.12.2025 außer Kraft treten.

(Dexler)

(Ranko)

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden	

	Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		